

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Vieh-
einkaufs in der Provinz Oberhessen vom 11. Februar 1916, des
§ 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für
Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916
und der Ausführungsverordnung Großh. Ministeriums des Innern
vom 25. Februar 1916 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums
des Innern vom 19. ds. Mts. mit Wirkung vom 26. Mai 1916
für den Verbandsbezirk (Provinz Oberhessen) bestimmt:

§ 1. Es gelten im Verbandsbezirk die folgenden Stallhöchst-
preise für den Zentner Lebendgewicht:

A. Für Rindvieh:		
1. Klasse: Vollfleischige Bullen, Ochsen, Stiere, Kühe und Minder		100 M.
2. Klasse: Nicht vollfleischige Bullen, Ochsen, Stiere, Kühe und Minder		75 "
3. Klasse: Gering genährtes Rindvieh		88 "
B. Für Mälber:		
1. Klasse: Unter 1 Zentner		80 "
2. Klasse: Von 1 Zentner und mehr		100 "
C. Für Schafvieh:		
1. Klasse: Hammel und Färlinge		100 "
2. Klasse: Schafe und Böde		85 "
D. Für Ziegen:		
1. Klasse: Ziegenlämmer (Mutterlämmer) und Bod- lämmer bis zum Alter von 4 Monaten und Ziegen, die noch nicht gelammt haben		80 "
2. Klasse: Ziegen		60 "
3. Klasse: Böde		50 "

§ 2. Für Schweine gelten die folgenden in der Bundes-
ratsverordnung vom 14. Februar 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 99
— festgesetzten Stallhöchstpreise für den Zentner Lebendgewicht:

a) für Schweine über 140 kg	135,00 M.
" " von 120—140 "	129,80 "
" " " 110—120 "	124,20 "
" " " 100—110 "	118,80 "
" " " 90—100 "	108,00 "
" " " 80—90 "	98,00 "
" " " 70—80 "	88,00 "
" " " 60—70 "	83,00 "
" " " 60 "	78,00 "
b) für fette, früher zur Zucht benutzte Sauen und Eber über 150 kg	118,00 "
" " von 120—150 "	118,00 "
" " " 120 "	98,00 "

§ 3. Maßgebend für die Berechnung der Stallhöchstpreise nach
§§ 1 und 2 ist in jedem Fall das Lebendgewicht, amtlich ge-
wogen, abzüglich 5 Prozent.

§ 4. Beim Weiterverkauf darf der Käufer zu dem Stallhöchst-
preis höchstens einen einmaligen Aufschlag berechnen:

- a) für Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweine von 3 Prozent,
- b) für Mälber von 5 Prozent.

Diese Aufschläge schließen sämtliche Spesen und Handelsge-
winne ein.

Bei Tieren, die trotz des Schlachtverbots nach der Schlachtung
kräftig gefunden werden, darf das Gewicht des Trogsacks mit In-
halt in Abzug gebracht werden.

Käufer den obigen Aufschlägen dürfen lediglich die reinen Eisen-
bahnfrachtkosten berechnet werden, soweit sie einwandfrei nachge-
wiesen sind.

§ 5. Die Bekanntmachungen vom 29. März, 22. April und
28. April ds. Js. werden aufgehoben.

§ 6. Uebertretungen und Umgehungen werden
auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915
gegen übermäßige Preissteigerungen und der §§ 5 bis 7 der Bun-
desratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel unachtsamlich strafrechtlich
verfolgt und haben überdies die alsbaldige Entziehung der Aus-
weiskarte zur Folge.

Gießen, den 22. Mai 1916.
Großh. Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise
von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt
Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu ver-
öffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen sind un-
mittelbar zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 22. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Schlachtvieh zur Fleischversorgung der Be-
völkerung.

Die vom Viehhandelsverband beauftragten und legiti-
mierten Händler haben zunächst zu versuchen, das erforder-
liche Vieh freihändig anzukaufen.

Die Viehabnahmen an der Sammelstelle finden allwöchentlich
statt.

Schweine brauchen nicht angetrieben zu werden.

Dagegen muß verlangt werden, daß sämtliche Wiege-
scheine aller Tiere, die zur Schlachtung geliefert werden sollen,
so frühzeitig an den Vertrauensmann abgeliefert oder abgeschickt
werden, daß dieser am Tage vor der Abnahme bereits in den Bes-
itz der Wiegescheine und etwaiger Begleitberichte gelangt. Die
Tiere sind also 2 Tage vor der Abnahme zu wiegen und
die Wiegescheine sofort an den Vertrauensmann einzuschicken.

Die Landwirte sind berechtigt, das Vieh, das sie zur
Schlachtung an den Viehhandelsverband verkaufen wollen oder
sollen, selbst zur Sammelstelle zu bringen. Hierdurch wird die
Provision von 3% für den Händler gepart.

Die Versicherung für Transportgefahr und Währschaft
hat neuerdings der Viehhandelsverband übernommen.
Hierdurch werden die Metzger entlastet, ebenso wie die Händler. Die
Metzger haben also nur den Kaufpreis nebst 4% Provision als
Zuschlag zu bezahlen, falls der erste Händler aus-
scheidet, was in den meisten Fällen vorliegen wird. Der
Landwirt, der sein Vieh selbst zur Sammelstelle bringt, hat ledig-
lich Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und Fahrtauslagen.
Diese Unkosten fallen gleichfalls den Metzgern zur Last.

Es wird wiederholt betont, daß der Höchstpreis nur für
vollwertiges Vieh der betreffenden Wert- oder Gewichtsk-
lasse bezahlt werden darf, während für minderwertiges
Vieh selbstverständlich nur ein geringerer Preis vergütet werden
kann. Letzteres gilt insbesondere für magere ältere Kühe,
die erfahrungsgemäß einen sehr beträchtlichen Gewichtsverlust auf-
zuweisen haben, trotzdem sie vielfach ein hohes Lebendgewicht auf-
weisen.

Sollte ein Landwirt sich bei der Zahlung durch
den Bevollmächtigten des Viehhandelsverbandes
benachteiligt fühlen, so ist der Großh. Provinzialdirektion
alsbald Mitteilung zu machen. Alle Fälle, in denen der
Höchstpreis nicht bezahlt worden ist, sind der Bürger-
meisterei mitzuteilen. Diese hat uns unter genauer Angabe des
Namens des Lieferers, Art und Gewicht des Schlachtieres und
Angabe des Preises berichtliche Vorlage zu machen.

Wenn die verlangten Viehmengen regelmäßig angeliefert wer-
den, ist es möglich, auch die meisten Landgemeinden mit Schlach-
tovieh zu versorgen.

Gießen, den 18. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich bekannt
zu geben.

Sie wollen darauf achten, daß jeder Viehverkauf an den Ober-
hessischen Viehhandelsverband Ihnen unter Angabe des Preises
gemeldet wird.

In den nächsten Tagen findet eine Besichtigung der
Viehbestände durch eine behördliche Sachverständigen-
kommission statt. Zur Vorbereitung dieser Besichtigung sind
bereits von Ihnen die Bestände an schlachtreifen Tieren
in der Gemeinde festgestellt und diese in die Liste einzutragen ge-
wesen. Wir bemerken dabei, daß Küder und Ochsen unter
2 Jahren nicht zur Schlachtung geliefert werden sollen. Für die
Milchergigkeit von Kühen soll eine regelmäßige Milch-
menge von täglich etwa 3 Liter als Grenze dienen. Kühe, die mehr
als 3 Liter Milch regelmäßig geben, sollen nicht gegen den Willen
des Besitzers geliefert werden.

Ueber die Geburt von Kälbern ist in jeder Gemeinde
eine Liste zu führen. Halbmonatlich ist ein Auszug aus dieser
Liste dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes für Kleinvieh
einzufenden, damit übersehen werden kann, wieviel Schlachtreife
Kälber im Monat verfügbar sein werden. Schlachterlaubnis für
Mutterfäler wird in der Regel nicht mehr erteilt. Ausnahmen
können nur bei völliger Zuchtuntauglichkeit in Frage kommen.

Großvieh ist stets einzuliefern und darf nicht für den eigenen
Bedarf der Gemeinde zurückgehalten werden. Die Bürger-
meister sind nicht befugt, ohne vorherige Kreis-
amtliche Erlaubnis Vieh zur Schlachtung frei zu
geben. Rotschlachtungen müssen polizeilich sehr scharf nach-

geprüft werden, um Mißbrauch zu verhindern. Das Fleisch aus
Nottschlachtungen ist zum Verkauf an Metzger zu übergeben.

Es ist zu bemerken, daß bei dem starken Bedarf an Rindfleisch
seitens der Truppenteile, der Lazarette und der städtischen Gast-
häuser die Landgemeinden nur in beschränktem Umfange mit Groß-
vieh versorgt werden können. Das Großvieh soll in erster Linie
für militärische Zwecke (Verreterlieferungen und Lazarettlieferungen)
verwendet werden. Wir möchten daher den Bürgermeisterien der
kleineren Landgemeinden (unter 1000 Einwohnern) anraten, vor-
läufig keinen Gemeindevertreter zur Sammelstelle zu schicken, da
es sehr unwahrscheinlich ist, daß wir regelmäßig diesen Gemeinden
Rindvieh zuweisen können. In den meisten Gemeinden müssen auch
noch beträchtliche Vorräte an Dauerwaren aus Haus-
schlachtungen vorhanden sein. Es muß erwartet wer-
den, daß die ländliche Bevölkerung zunächst diese
Dauerwaren aufbraucht. In einiger Zeit wird voraus-
sichtlich wieder mehr Schlachtvieh zur Verfügung stehen. — Wir
empfehlen außerdem den Gemeinden, die keine Metzgereien in der
Gemeinde haben, sich mit benachbarten Gemeinden zusammenzu-
schließen, so daß die Versorgung der verbundenen Ge-
meinden einheitlich erfolgen kann. Der Zusammenfluß
ist uns mitzuteilen. In diesem Falle wird sich die Zuweisung von
Großvieh wohl ermöglichen lassen. Im übrigen ist es zweckmäßig,
daß sich jede Gemeinde in der Fleischversorgung auf eigene Füße
stellt und gegebenenfalls einen Metzgerbetrieb einrichtet, falls ein
solcher fehlen sollte. Der Mangel an Rindfleisch kann auf dem
Lande durch eine kleine Erhöhung der Zahl der Schlachtungen
von Schweinen ausgeglichen werden.

Siehe n, den 18. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbot, Schlachtverbot und Fleischversorgung.
Wir sehen uns veranlaßt, wiederholt auf die neuen verschärfsten
Bestimmungen über das Ausfuhrverbot für Vieh und Fleisch
offener Art, das Schlachtverbot für bestimmte Vieharten und die
Sicherung der Fleischversorgung der Bevölkerung nach der neuen
Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916
und der kaiserlichen Ministerialverordnung vom 8. April 1916 in
gleicher Sache (Amtsverknüpfungsblatt Nr. 76 und 77 vom
14. April und 17. April 1916) zu verweisen.

I. Ausfuhr:

Wir machen vor allem darauf aufmerksam, daß die Ausfuhr
aus Hessen für Schlachtvieh aller Art gesperrt ist. Verboten ist
nicht nur die Ausfuhr von Rindvieh, Kälbern und Schweinen,
sondern auch von Schafen, Sämmeln, Ziegen, Schaflämmern,
Ziegenlammern, Schlachtpferden, Wild jeder Art und Geflügel
(Gänse, Enten, Tauben, Dohner, Hähne usw.) Die Beschränkung
des Ausfuhrverbots von Wild für Jäger ist veröffentlicht worden.
Der Handel mit Ziegenlammern, Wild und Geflügel nach
Frankfurt a. M. und anderen außerhessischen Bezirken ist also
verboten.

Ebenso ist die Ausfuhr von zerlegten Tieren dieser Arten
und von Fleisch und Fleischwaren von diesen Tieren verboten.
Zwischenhandlungen können außer der Bestrafung nach die
Unterjagung des Handels und die Entziehung von Ausweis-
karten zur Folge haben.

II. Schlachtverbot:

Die bisher angeordneten und geltenden Schlachtverbote sind
nach wie vor in Wirkung. Wir verweisen auf unsere Bekannt-
machungen. Die Schlachtung von Lämmern ist neuerdings gleich-
falls von kreisamtlicher Genehmigung abhängig.

Mutterlämmer, aus von schwarzbuntem Niederungsvieh, können
künftig nur in Ausnahmefällen zur Schlachtung von uns frei-
gegeben werden. Soweit irgend möglich, sollen auch schwarze
Mutterlämmer zur Zucht aufgestellt werden.
Küder und Ochsen (auch Bullen) unter 2 Jahren dürfen keines-
falls ohne kreisamtliche Genehmigung geschlachtet werden.

Bei Milchkühen haben wir die Grenze des Milchtrages auf
täglich 3 Liter (ständig) festgesetzt, da wir sonst nicht genügend
Schlachtvieh für die Bevölkerung bekommen.
Kühe mit einem durchschnittlichen Milchtrage von 3 Liter
und mehr sind also als Milchkühe anzusehen und dürfen nicht zum
Schlachten verkauft werden.

Die Verbote treffen selbstverständlich auch Vieh, das etwa für
Militärlieferungen vom Viehhandelsverband oder von uns in
Anspruch genommen werden soll. In diesen Fällen ist von dem
Besitzer auf den Hinderungsgrund hinzuweisen und gegebenenfalls
die kreisamtliche Ausnahme-genehmigung einzuholen.

Tiere, die unter die Schlachtverbote fallen, dürfen auch nicht
von Händlern aufgekauft und zur Viehsammelstelle verbracht werden.

III. Vieh- und Fleischversorgung:

1. Haus-schlachtungen sind bis 1. Oktober 1916 verboten wor-
den; begründete Ausnahmen sind stets genehmigungspflichtig, nicht
nur für Schweine, sondern für alle oben erwähnten Tiere, ein-
schließlich des Geflügels.
Der Verkauf von Fleischwaren aus Haus-schlachtungen ist ver-
boten und strafbar.

2. Nottschlachtungen sind gleichfalls anmeldepflichtig.

Das Fleisch nottschlachteter Tiere steht nicht zur freien Ver-
fügung des Eigentümers, sondern des Kreisamts, das über Ver-
wendung und Preis des getöteten Tieres entscheidet. Das Fleisch
wird nur dann dem Eigentümer überlassen werden, wenn eine
Ueberweisung an Metzger nicht möglich ist.

3. Gewerbliche Schlachtungen stehen unter Kontrolle der Ge-
meindevorstände und der Fleischbeschauer. Die Metzger haben das
neu vorgeschriebene Schlachtbuch zu führen; die Fleischbeschauer
haben die Schlachtungen zu kontrollieren.

Die seit 1. April 1916 erfolgten Schlachtungen sind nachzu-
tragen.
Die Vorschriften unter II A und B der Ministerialbekannt-
machung vom 8. April 1916 sind zu beachten.

Das Fleisch von geschlachteten Tieren, die ohne Genehmigung
oder sonst gegen die Vorschriften geschlachtet worden sind, wird
beschlaggenommen und ohne Entgelt eingezogen.

4. Anrechnung:

Alle Schlachtungen, auch Haus- und Nottschlachtungen, unter-
liegen der Anmeldepflicht und der Anrechnung.

Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe der Anordnungen der
Landesfleischstelle auf die für die Gemeinde zugelassene Anzahl
von Schlachtungen der einzelnen Tierarten.

Da für einen bestimmten Zeitraum nur eine beschränkte be-
stimmte Anzahl Tiere geschlachtet werden darf, so ist Sparsamkeit
im Schlachten geboten.

Auch der Kommunalverband ist beschränkt in der Anzahl der
auf ihn entfallenden Schlachttiere; alle Schlachtungen im Kreise
werden ihm angerechnet.

5. Kreis-sperr:

Die Ausfuhr und der Versand von Schlachtvieh und
Fleisch aller Art nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes
(Kreises) ist gesperrt. Damit ist auch die Verbringung von Vieh
und Fleisch in andere hessische Kreise verboten.

Dies gilt auch für den Grenzverkehr von Nachbargemeinden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des
Kommunalverbandes (Kreisrat oder dessen Vertreter) des Ab-
sendungsortes.

Auch dieses Fleisch muß gegenseitig unter den Kommunal-
verbänden verrechnet werden.

6. Verteilung:

Auch alle im Kreise vorhandenen Dauerwaren
werden dem Kommunalverband aufgerechnet. — Alle Schlach-
tungen im Kreise werden vom Vorstand des Kommunalverbandes
(Kreisrat bzw. Kreisamt) auf die Gemeinden verteilt und von
den Gemeindevorständen (Bürgermeisterien) auf die einzel-
nen Metzgereibetriebe weiter ausgeschlagen und abgegeben. Die
Weiterverteilung an die Metzger hat im Verhältnis zu dem Um-
fange der bisherigen Schlachtungen der Einzelbetriebe (etwa seit
dem 1. April 1915) zu erfolgen. Bei der Zuteilung von Schlachtvieh
dürfen nur Metzger berücksichtigt werden, die Mitglieder des Metz-
ger-Verbandes für den Landkreis Gießen sind.
Den Viehkauf vermittelt allein der Viehhandels-Verband
durch seine Kreisvertrauensleute.

Die Ausbringung der Schlachtvieh im Kreise wird vom Kreis-
amt namens des Kommunalverbandes unterstützt und geregelt und
im Notfall durch Enteignung von Vieh erzwungen.
Beschwerden sind an das Kreisamt zu richten,
Polizei, Gendarmerie und Fleischbeschauer haben zusammen-
zuwirken, um die Durchführung der Fleischversorgung zu sichern,
Siehe n, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden
des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.**

Dem Bezirkskommando Gießen ist es aufgefallen, daß in der
letzten Zeit sehr wenige Mitteilungen von Ortspolizeibehörden
über in Privatpflege befindliche verwundete und kranke Militär-
personen hier eingehen.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß namentlich in Privat-
pflege befindliche Offiziere gelegentlich vom Bezirkskommando im
Bereich des Landwehrbezirks Gießen ermittelt wurden, aber die eine
Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde hier nicht eingegangen
war.

Wir weisen Sie erneut darauf hin, daß jeder Zugang von Offi-
zieren, Unteroffizieren und Mannschaften in Privatpflege sofort
nach Eintreffen dem Bezirkskommando mitzuteilen ist.
Siehe n, den 19. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Schafräude in der Gemarkung Mainzlar.
Die Schafräude in der Gemarkung Mainzlar ist erloschen.
Siehe n, den 20. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.